

**letzte Aktualisierung:** 27.5.2024

BGH, Beschl. v. 6.2.2024 – II ZB 23/22

**PartGG § 2 Abs. 1**

**Name der Partnerschaft; Namens eines Partners nicht mehr erforderlich**

Gemäß § 2 Abs. 1 PartGG idF vom 10. August 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2024, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZB 23/22

vom

6. Februar 2024

in der Partnerschaftsregistersache

Nachschatzwerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

PartGG idF vom 10. August 2021 § 2 Abs. 1

Gemäß § 2 Abs. 1 PartGG idF vom 10. August 2021, in Kraft getreten am 1. Januar 2024, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.

BGH, Beschluss vom 6. Februar 2024 - II ZB 23/22 - OLG Frankfurt am Main  
AG - Registergericht -  
Frankfurt am Main

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Februar 2024 durch den Vorsitzenden Richter Born, die Richter Wöstmann, Dr. Bernau, V. Sander und die Richterin Adams

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 5 werden der Beschluss des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. November 2022 und der Beschluss des Amtsgerichts - Registergericht - Frankfurt am Main vom 8. Juni 2021 aufgehoben.

Das Amtsgericht - Registergericht - wird angewiesen, über die Anmeldung der Beteiligten gemäß dem Antrag vom 4. Februar 2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Gründe:

I.

1 Die Beteiligten zu 1 bis 5 sind Rechtsanwälte und betrieben seit 2010 die C. LLP mit Sitz in H. , England, mit einer Kanzlei in F. . Eine diesbezügliche Zweigniederlassung war im Partnerschaftsregister eingetragen. Mit dem Vertrag vom 25. September 2019 wurde die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung mit dem Namen

C. Rechtsanwälte PartnerGmbH S. W. P. K. gegründet und ins Partnerschaftsregister eingetragen. Nach dem Partnerschaftsvertrag erfolgte die Gründung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausscheidet. Die Gesellschaft blieb zunächst inaktiv.

2 Mit Anmeldung vom 4. Februar 2021 meldeten die Beteiligten zu 1 bis 5 Folgendes an: "Zum Jahreswechsel 2020/21 ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das gesamte Geschäft der bisherigen C. LLP, H. ,

England (PR Frankfurt am Main ) in die Partnerschaftsgesellschaft eingebraucht worden, die mit Beginn des Jahres ihr Geschäft aufgenommen hat. Die Partnerschaftsgesellschaft führt seit Jahresbeginn als Rechtsnachfolgerin der C. LLP deren Namen fort. Der Namen der Partnerschaftsgesellschaft ist geändert worden und lautet jetzt C. Rechtsanwälte PartGmbH."

3 Die Aufhebung der Zweigniederlassung der C. LLP wurde am 24. Februar 2021 antragsgemäß im Partnerschaftsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. Die Anmeldung der Eintragung der Änderung des Namens der Partnerschaftsgesellschaft in "C. Rechtsanwälte PartGmbH" hat das Registergericht mit Beschluss vom 8. Juni 2021 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 17. November 2022 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen, mit der die Beteiligten ihr Begehren weiterverfolgen.

## II.

4 Die aufgrund der Zulassung durch das Beschwerdegericht statthafte und auch im Übrigen gemäß § 70 Abs. 1, § 71 FamFG zulässige Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 bis 5 ist begründet. Sie führt unter Aufhebung der angefoch-

tenen Beschlüsse zur Anweisung des Registergerichts, über die Anmeldung der Beteiligten gemäß dem Antrag vom 4. Februar 2021 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

5                   1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung, soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Bedeutung, im Wesentlichen wie folgt begründet: Der Name der Partnerschaft "C. Rechtsanwälte PartGmbB" verstößt gegen § 2 Abs. 1 PartGG idF vom 22. Juni 1998. Danach müsste der Name einer Partnerschaft neben der Berufsbezeichnung aller in ihr vertretenen Berufe und dem Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" den Namen mindestens eines Partners enthalten, woran es hier fehle.

6                   2. Die Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Gemäß § 2 Abs. 1 PartGG idF vom 10. August 2021 (BGBl. I 2021, 3436), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, muss der Name der Partnerschaft nur noch den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" enthalten. Die Aufnahme des Namens mindestens eines Partners ist nicht mehr erforderlich.

7                   Bei der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist das zum Zeitpunkt der Rechtsbeschwerdeentscheidung geltende Recht anzuwenden. Das gilt auch, wenn das Gericht der Vorinstanz dieses Recht noch nicht berücksichtigen konnte (BGH, Beschluss vom 16. Februar 2021 – II ZB 25/17, ZIP 2021, 566 Rn. 6 mwN).

8                   Der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners ist durch die Änderung des § 2 Abs. 1 PartGG ab dem 1. Januar 2024 entfallen (Münch-KommBGB/Schäfer, 9. Aufl., PartGG § 2 Rn. 1, 5, 8; BeckOK BGB/Schöne, Stand: 1.11.2023, § 2 PartGG Rn. 5a; Weyland/Jähne, BRAO, 11. Aufl., § 2 PartGG Rn. 21). Den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass die grund-

sätzlich zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber es jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht erforderlich, dass der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten müsse, zumal die Identifizierung der Partnerschaftsgesellschaft mit dem Namen der Partner weitgehend an Bedeutung verloren habe (BT-Drucks. 19/27635, S. 274).

Born

Wöstmann

Bernau

V. Sander

Adams

Vorinstanzen:

AG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 08.06.2021 - 70 PR 2728 -  
OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 17.11.2022 - 20 W 170/21 -